



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

86. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2018

Nr. 1

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 2 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 6 Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrer in Augsburg
- 7 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 9 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht
- 9 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 10 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2018 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 11 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2018 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 12 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2018 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 12 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2018 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- 13 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 14 Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Weitere Informationen

- 14 Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen; Antragstellung für das Schuljahr 2018/19
- 15 Tagung „individuell fördern“

Nichtamtlicher Teil

- 16 Rezensionen

Stellenausschreibungen

Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bei ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffhefter, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**. Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg					
Friedrich-Wilhelm-Herschel-Mittelschule Nürnberg	6600	Mittelschule	565	2. Konrektorin/ 2. Konrektor	A 13 + AZ ¹ (203,05 €)

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle.

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug, Ganztagsbetreuung

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ¹ = 203,05 € / AZ² = 262,20 €

Zur Beachtung:

- Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.**
- Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.**
- Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer**

Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ¹ = 203,05 € / AZ² = 262,20 €

4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer **2. Ausschreibung** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

5. **Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind. Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist. Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu

absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.

14. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **24. Januar 2018**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **30. Januar 2018**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **5. Februar 2018**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht - zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter - Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung der Stelle des Leiters/ der Leiterin der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrer in Augsburg

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. November 2017, Az. III.3-BP7023.4-4b.98 387
(KWMBeibl. Nr. 14*/2017, Seite 341*)

An der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Augsburg, Henisiusstraße 1, 86152 Augsburg, ist ab dem Schuljahr 2018/2019 die Stelle des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin der musisch-technischen (m/t) Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt.

Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Personalverantwortung als Dienstvorgesetzter für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte am Staatsinstitut, Abt. I,
- verantwortliche Haushaltsführung,
- Leitung der jährlichen Aufnahmeprüfung und der Abschlussprüfung am Staatsinstitut, Abt. I,
- enge Kooperation mit dem Staatsministerium und den anderen Abteilungen des Staatsinstitutes zur Ausbildung von Fachlehrern/Fachlehrerinnen,
- Koordinierung der Praktikumsarbeit in Zusammenarbeit mit Regierung und Staatlichen Schulämtern.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen und Volksschulen,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst sowie eine Bewährung in der

Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin.

Erwünscht sind:

- eine Zusatzqualifikation in den Fächern Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik,
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung,
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Grund- und/oder Mittelschulen,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken.

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 möglich.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird in den jeweiligen Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen veröffentlicht.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Anmerkung:

Die Bewerbungen sind bis spätestens **10. Januar 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken (Bereich 4 Schulen, SG 40.2) einzureichen.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Dezember 2017 Gz. 40.2-5142-3-10

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2018/19. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2018/19 ein gesicherter Lehrbedarf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Alterszeit eintritt oder für das Schuljahr 2018/19 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Dabei ist das Formblatt „Erfassung einer freien Schulstelle“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_7.htm

Der Antrag muss den Grund der Ausschreibung und ein konkretes Anforderungsprofil für die freie bzw. freiwerdende Stelle enthalten. Außerdem vor allem Hinweise zu erforderlichen Qualifikationen, zu besonderen Aufgaben, zu den Einsatzbereichen und zum voraussichtlichen Stundenumfang.

Beispiele (Kurzform) für das Anforderungsprofil:

„Leitung einer Ganztagsklasse“, „Mitarbeit im Schulversuch ...“, „Arbeit mit inklusiven Schülern“, „Lehrbefähigung Englisch (Unterrichts- oder Didaktikfach)“, „Lehrbefähigung Musik“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“,

„Lehrbefähigung kath. RU (Missio)“, „Erfahrung im Ganztags“, „DaZ-Ausbildung“, „gute EDV-Kenntnisse“, „Multi-media-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“.

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

3. Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das bayernweit einheitliche Formblatt „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrstelle im Direktbesetzungsverfahren“ (barrierefreies PDF-Dokument) zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-061/index?caller=332413184674

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen können.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung.

Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. Bewerbungsvoraussetzungen

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2018/19 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2018,

- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2018/19 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der **März-Ausgabe 2018** des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2018**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis **31.03.2018**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **14.04.2018**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **02.05.2018**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **14.05.2018**

Falls eine schulamtsübergreifende Versetzung erforderlich:

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken bis **31.05.2018**

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Amtsblatt (**Beiblatt**) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1>). Das Staatsministerium legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2018 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2017 Gz: 40.2-5195-6-2

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Montag, 9. April 2018
(Prüfungsort: Heilsbronn)
Dienstag, 10. April 2018
(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)
Mittwoch, 11. April 2018
(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)
Donnerstag, 12. April 2018
(Prüfungsorte: Niederndorf, Treuchtlingen)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

1. Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

(Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt und Landkreis Ansbach
- Landkreis Fürth
- Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
- Stadt Nürnberg

2. Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen

(Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Schwabach und Landkreis Roth
- Landkreis Nürnberger Land

- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Stadt Nürnberg

3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf

(Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 21. Februar 2018** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2018 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II);
Mündliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2017 Gz. 40.2-5195-6-1

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Fürth** an der **Mittelschule Soldnerstraße** (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 22. Mai 2018, früh, und enden am Freitag, 25. Mai 2018, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 22. Mai 2018**, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit

amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Mittwoch, 1. August 2018** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2018 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018 nach ZAPO/FöL II;
Mündliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2017 Gz. 40.2-5196-6-2 (FL)/5197-6-2 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Fürth** an der **Mittelschule Soldnerstraße** (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
2. Die mündlichen Prüfungen beginnen am **Dienstag, 22. Mai 2018, früh**, und enden am **Freitag, 25. Mai 2018, nachmittags**.
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO-F II bzw. § 9 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 22. Mai 2018**, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO-F II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Mittwoch, 1. August 2018** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2018 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018 nach ZAPO/FöL II;
Schriftliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2017 Gz. 40.2-5196-6-3 (FL)/5197-6-3 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus dem Gebiet der Pädagogik (§ 18 Abs. 1 ZAPO-F II) bzw. die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 12 ZAPO/FöL II) sind am **Montag, 26. März 2018 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss) abzulegen:

Raum 339 - Alte Bibliothek:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (eg, ek, mt)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (mk)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 26. März 2018 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9, 15 ZAPO-F II bzw. §§ 7, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 21. Februar 2018** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis **Freitag, 29. Juni 2018** einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2018; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2017 Gz. 40.2-5195-6-3

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis **26. Juni 2018** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **9. Juli 2018 bis 10. Juli 2018** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 - Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen an der B 14 auf dem Parkplatz Hofwiese oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich am 9. Juli 2018 bzw. 10. Juli 2018** statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Oktober 2017, Az. III.3-BP7160.1-4b.90 730

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung. Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2018, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2018.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Weitere Informationen

Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen; Antragstellung für das Schuljahr 2018/19

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2017 Gz. 40.2-5142-3-9

1. An die termingerechte Vorlage der Anträge von Lehrerinnen/Lehrern und Fachlehrerinnen/Fachlehrern (jeweils Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung für das kommende Schuljahr 2018/19 wird vorsorglich erinnert. Die verbindlichen Anträge sind **auf dem Dienstweg** über das derzeit zuständige Staatliche Schulamt zu stellen und müssen bei der Regierung - Sachgebiet 43 - bis spätestens **31. März 2018** eingehen.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit wird gebeten, die Hinweise auf Seite 3 des „Antrags auf Elternzeit“ zu beachten.

Die entsprechenden bayernweit einheitlichen Antragsformulare (barrierefreie PDF-Dokumente) können vom bayerischen Formularserver über die Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden unter

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/serv5000bereich4.htm>

Menü: Bereich Schule und Bildung - „Formulare und Vordrucke zur Regelung des Beschäftigungsverhältnisses für Beamte an Grund-, Mittel-, Förderschulen sowie Schulen für Kranke und beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“.

2. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß KMS vom 13.11.2017 Nr. III.3 - BP7004.6/1/1 auch im Schuljahr 2018/19 für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen bei der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach Art. 90 BayBG und bei der Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG die folgenden **Einschränkungen** gelten:

- Auch im kommenden Schuljahr 2018/19 können **keine neuen arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG** bewilligt werden. Die Voraussetzungen für eine arbeitsmarktpolitische Beurlaubung liegen weiterhin nicht vor.
- Bei **Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG** beträgt für den genannten Personenkreis die zu erbringende **Mindeststundenzahl weiterhin 21 Unterrichtsstunden**.

Ausnahmen:

- Schwerbehinderte Lehrkräfte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Einschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Mindeststundenzahl ausgenommen.
- Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Lehrkräfte, die mindestens in den letzten drei Schuljahren mit weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig waren.

Besonderheit:

Bei Teilzeitmodellen nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Freistellungsmodell, vormals Sabbatmodell), die sich in eine Arbeitsphase mit unmittelbar anschließender Freistellungsphase gliedern, bezieht sich die Mindeststundenzahl nur auf die Arbeitsphase.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Tagung „individuell fördern“

aus der Reihe „Bildungschancen durch Diversity-Kompetenz“

Freitag, 23. Februar 2018, 09:00 - 17:15 Uhr
Nürnberg, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Mit der im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Tagungsreihe „Bildungschancen durch Diversity-Kompetenz“ widmet sich das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit dem Büro für Gender und Diversity (BGD) der FAU 2018 dem herausfordernden Thema der individuellen Förderung.

Die Hauptvorträge halten Prof. Dr. Christian Fischer, Universität Münster, und Prof. Dr. Anatoli Rakhkochkine, FAU. In einem breiten Angebot an Vorträgen, Workshops und Foren vermittelt die Tagung Eindrücke einer diversitätssensiblen, geschlechtergerechten, diskriminierungskritischen und inklusionsorientierten Perspektive in Wissenschaft und pädagogischer Praxis.

Die Tagung richtet sich insbesondere an die entscheidenden Akteurinnen/Akteure in Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen, an Lehrerinnen und Lehrer, an (Lehramts-)Studierende und an Personen, die als pädagogische Fachkräfte tätig sind.

Weitere Informationen (z. B. Tagungsprogramm, Anmeldung, Kosten) unter www.zfl.fau.de/bildungschancen

Rezensionen

Schulrecht: kurz & bündig - die 55 wichtigsten Urteile

Cornelsen Verlag GmbH Berlin, 5. Auflage 2016, 176 Seiten, 19,99 €, ISBN 978-3-589-15039-7

Im Vorwort zu dem Büchlein stellt der Verfasser zunächst die Fragen: "Die 55 wichtigsten Schulrechtsurteile, geht das wirklich? Ist es tatsächlich möglich, dass ein Lehrer oder eine Lehrerin durch die Lektüre dieser Fälle das deutsche Schulrecht so durchschaut, dass er/sie sich danach im Dschungel der Erlasse und Verordnungen zu rechtfindet?"

Bejaht wird dies anschließend mit der Begründung, es werden in dem vorliegenden Band "ausschließlich typische und wichtige Urteile präsentiert, die den Großteil der Lehrtätigkeit abdecken". Der Autor ist promovierter Schulrechtler und Lehrer und damit in beiden Ressorts zu Hause.

Die Kopftuchurteile, das Urteil zum Beurteilungsspielraum oder die "Beweislastumkehr" bei der Aufsichtspflicht, aber gerade auch der 55. Fall "Cybermobbing gegen Lehrkräfte" sind alles wesentliche Fragestellungen des Schulalltags, zu denen rechtskräftige Gerichtsurteile vorliegen. Zu jedem Fall erfolgt nach einer kurzweiligen Schilderung des Sachverhalts die knappe, jedoch zugleich aussagekräftige Darlegung der gerichtlichen Entscheidung mit anschließender Kommentierung.

Die Kernaussage ist - abgesetzt vom Fließtext - nochmals am Rand (mit einem Exklamationszeichen versehen) prägnant niedergelegt. Durchaus unterhaltsam ist auch der Schreibstil, der neben den narrativen Elementen klar abgefasste schulrechtliche Informationen bietet.

Bereits im Inhaltsverzeichnis, welches das Konzept gelungen abbildet, wird die gewählte - auch für den juristischen Laien gut nachvollziehbare - Struktur deutlich. Jedes der fünf Kapitel, die das Buch neben einem Anhang umfasst, widmet sich einem für Lehrkräfte relevanten rechtlichen Schwerpunkt, hier Grundrechte, Beamtenrecht, Schulrecht, Leistungsbewertung sowie Erziehung- und Ordnungsmaßnahmen.



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de

Insgesamt handelt sich hier trotzdem nicht um ein systematisches juristisches Lehrbuch, sondern vielmehr um eines, das sich an schulischen Situationen orientiert und diese schulrechtlich aufarbeitet.

Angelika Heiß-Meißner, Seminarrektorin Grundschule

Berufliches Schulwesen Bayern

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

185. Ergänzung, 82,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66249185

Onlineausgabe Berufliches Schulwesen in Bayern, 10,22 €, Art.-Nr. 66600057

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

221. Ergänzung, 88,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190221

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 10,92 €, Art.-Nr. 08250044